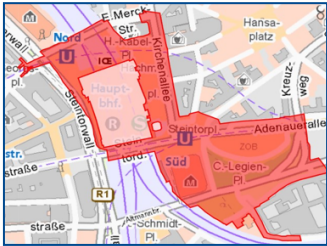


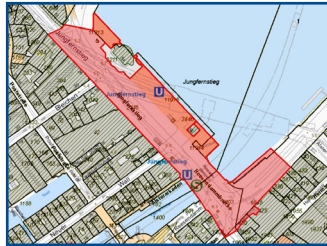


Waffenverbotgebiete Hamburger Hauptbahnhof und Jungfernstieg:

Das Waffenverbotgebiet ist rot umrandet. ———



Hamburger Hauptbahnhof



Jungfernstieg

Wie erkenne ich das Waffenverbotgebiet ÖPNV?

Vor dem Betreten der Waffenverbotgebiete Hamburger Hauptbahnhof und Zentraler Omnibusbahnhof und Jungfernstieg sowie innerhalb der Gebiete weist das nebenstehende Schild auf das Waffenverbot hin. Der weitere Geltungsbereich ist der „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten“ zu entnehmen.



Waffenverbot im ÖPNV

Gemäß § 1 Nr. 3 der „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs und weiteren Gebieten“ des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Führen von Waffen und Messern im ÖPNV⁽¹⁾ sowie in den an den Hamburger Hauptbahnhof und den Zentralen Omnibusbahnhof und an die Haltestelle Jungfernstieg angrenzenden Gebieten verboten.

Was ist vom Waffenverbotgebiet ÖPNV umfasst?

Das Waffenverbot ÖPNV umfasst das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG, allen Arten von Messern und gilt innerhalb des festgelegten Waffenverbotgebietes grundsätzlich für alle Personen.

Welche Ausnahmen gelten beim Waffenverbot ÖPNV?

Vom Waffenverbot ausgenommen sind

- Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte des Bezirklichen Kontrolldienstes und medizinischer Versorgungsdienste im Zusammenhang mit der Tätigkeit,

- Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
- Mitarbeitende der Sicherheitsdienste der Personennahverkehrsunternehmen und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste im Hausrechtsbereich des Verkehrsunternehmens,
- Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtums- pflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern,
- der Transport von Waffen und Messern in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in den Anlagen 1 bis 3 beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- das Führen von Messern im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 2 durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, soweit sie die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer

Berufsausübung üblicherweise nutzen,

- die Verwendung von Messern im Sinne des § 1 im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in dem in der Anlage der Verordnung beschriebenen Gebiet,
- das Mitführen von Messern im Sinne des § 1 Satz 1 Nummer 2 durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie das Zugbegleitpersonal von Verkehrsunternehmen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen,
- das Führen von Reizstoffsprühgeräten, mit denen der Umgang nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 WaffG nicht verboten ist.

Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?

Der Verstoß gegen das Waffenverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden. Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Absatz 2 WaffG eingezogen werden.

Wo gilt das Waffenverbot ÖPNV?

Im gesamten ÖPNV und auf den in den Karten eingezeichneten und durch zusätzliche Beschilderung ausgewiesenen Flächen.

¹⁾Die Verordnung umfasst U-Bahnlinien, U-Bahnhaltestellen, Busse, AKN-Bahnlinien, AKN-Haltestellen, HADAG-Fähren, S-Bahnlinien, S-Bahnhaltestellen und 19 ausgewählte Busumsteigeanlagen. Für Bahnhöfe mit Fernbahnanchluss (HBF, Dammtor, Bergedorf, Altona und Harburg) gilt die Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen für den Bereich HH der Bundespolizei.